



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Steuergesetzrevision 2014: Nachvollzug bundesrechtlicher Vorgaben in der kantonalen Steuergesetzgebung

Die Nidwaldner Regierung will mit der Teilrevision des Steuergesetzes vorwiegend Bundesrecht in der kantonalen Steuergesetzgebung nachvollziehen. Der Kanton hat sich dank seiner Steuerstrategie in den Bereichen der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, und Kapitalsteuerbelastung schweizweit optimal positioniert. Deshalb wird im Rahmen dieser Gesetzesrevision auf weitere und speziell mit Steuerausfällen verbundene Änderungen verzichtet.

Die Vorlage des Regierungsrates an den Landrat sieht eine Teilrevision des Steuergesetzes vor. In der Steuergesetzgebung des Kantons Nidwalden sollen folgende Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes – und weiterer Bundesgesetze wie des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes – per 1. Januar 2014 umgesetzt werden:

- Schaffung einer Anknüpfung für die Besteuerung von Maklerprovisionen bei der Vermittlung von Liegenschaften im Kanton durch einen ausserkantonalen Grundstücksvermittler
- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes
- Anpassung der Bedingungen für die Pauschalbesteuerung von vermögenden Ausländern im Kanton Nidwalden, speziell durch die Festlegung einer Untergrenze
- Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen
- Anpassungen bei der bereits bestehenden Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes, insbesondere durch Einführung einer Obergrenze
- Inhaltliche Anpassungen bei dem im Kanton Nidwalden bereits eingeführten Fremdbetreuungsabzug
- Anpassungen bei dem bereits bestehenden Parteispendenabzug, speziell durch eine Beschränkung auf Privatpersonen

- Anpassung der Voraussetzung für die Steuerermässigung bei qualifizierten Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, insbesondere durch Erhöhung der Mindestbeteiligung
- Anpassungen bei der Besteuerung von konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen
- Beschränkung der Solidarhaftung bei der Grundstückgewinnsteuer
- Formelle Anpassungen bei den Bestimmungen über die Mitwirkungspflichten und die Inventaraufnahme

Ergebnisse der Vernehmlassung

Aus der Vernehmlassung gingen 30 Stellungnahmen ein, welche sich allgemein positiv zu den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen äusserten. Interessante Vorschläge aus den Vernehmlassungen, welche jedoch teilweise erhebliche Steuerausfälle zur Folge hätten, sollen im Rahmen einer der nächsten Steuergesetzrevisionen geprüft werden.

Es darf davon ausgegangen werden, dass diese gesetzlichen Anpassungen zu keinen wesentlichen Veränderungen beim Steuerertrag führen werden. Die Steuergesetzrevision 2014 wird voraussichtlich vor den Sommerferien 2013 durch den Landrat behandelt. Die Inkraftsetzung der Revision ist für den 1. Januar 2014 geplant.

RÜCKFRAGEN

Regierungsrat Hugo Kayser, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, telefonisch erreichbar am 1. März 2013 zwischen 9 und 10 Uhr.

Stans, 1. März 2013